

**Dreizehnte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Gymnasium)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - Gym)**

vom 21.07.2022

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende dreizehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – Gym) in der Fassung vom 11.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 043/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 19.07.2022 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 9 den Titel „Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“.
2. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 11a den Titel „Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen“.
3. In § 5 Abs. (1) wird der erste Aufzählungspunkt wie folgt neu gefasst:
„- zweier Unterrichtsfächer gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung im Umfang von 30 Kreditpunkten,“.
4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 7 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg auf Vorschlag des Rates für Lehre des Zentrums für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum (DiZ) bestellt. Der Vorschlag des Rates für Lehre des DiZ erfolgt im Einvernehmen mit den am Master of Education Gymnasium-Studiengang beteiligten Fakultäten.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
 - einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - einer Studierenden oder einem Studierenden des Studiengangssowie einer Stellvertretung je Statusgruppe.
Unter den Hochschullehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Fächern, darunter eine oder einer aus den Fachdidaktiken, und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Pädagogik oder Psychologie kommen. Soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertretungen repräsentiert werden. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt.

In Widerspruchsverfahren nach § 20 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 9 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

5. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 7 Abs. 3 S. 8 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich.

Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte der Bildungswissenschaften angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 14 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anbin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.“

6. In § 11 Abs. (4) werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Worte „sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen“ gestrichen.

7. § 11 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.“

8. In § 13 Abs. (1) wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ein Kreditpunkt entspricht durchschnittlich 30 Stunden Arbeitszeit.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

9. In § 17 Abs. (1) Satz 3 werden nach den Worten „(Transcript of Records)“ die Worte „sowie ein Diploma Supplement“ gestrichen.

10. In § 17 Abs. (1) wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.“
11. § 17 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.“
12. § 20 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 20 Widerspruchsverfahren
(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 8 prüfungsberechtigte Person, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss
 - o einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
 - und
 - o dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
 - und
 - die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.
- Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.“
13. In § 23 Abs. (2) wird das Wort „Masterarbeitsabschlussmodul“ durch das Wort „Masterarbeitsmodul“ ersetzt.

14. Die Anlage 3 b wird wie folgt geändert:

Regelungen für das Fachpraktikum und das Forschungs- und Entwicklungspraktikum

In Punkt 2 Abs. (3) wird in der Tabelle zu den Kernelementen des Fachpraktikums die Überschrift „Verpflichtende Kernelemente je Unterrichtsfach“ ersetzt durch „Verpflichtende Kernelemente im gewählten Unterrichtsfach“.

15. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Anlage 4

Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik

1. Der Punkt 1. Ziele des Studiums wird wie folgt neu gefasst:
 „Aufbauend auf dem vorangegangenen Bachelor-Studiengang erweitern und vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Sprachwissenschaft/Linguistik, Literatur-/Kulturwissenschaft sowie Fachdidaktik und englischer Sprachpraxis. Durch eine intensive Auseinandersetzung mit Theorieproblemen, Forschungsmethoden und Erkenntnissen der anglistischen und amerikanistischen Fachwissenschaften können sie fachbezogene Lehr- und Lernvorgänge erörtern. Damit erwerben die Studierenden die für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen fachlichen, didaktischen und sprachlichen Qualifikationen.“

2. Der Punkt 4. Besondere Voraussetzungen wird wie folgt neu gefasst:
 „Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Gym) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen¹ sowie einen dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt absolviert haben. Ist das zweite Fach ebenfalls ein fremdphilologisches Fach, so ist nur in einem der beiden Fächer ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.“

3. Der Punkt 5. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt Gymnasien wird wie folgt neu gefasst:
 „Es werden Mastermodule im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert. Hierfür werden zwei der Wahlpflichtmodule belegt sowie die beiden Pflichtmodule ang701 und ang900. Die sprachpraktischen Übungen im Modul ang900 werden mit folgenden Schwerpunkten angeboten:
 - Übungen mit dem Schwerpunkt English for Educational Purposes (3 KP),
 - Übungen mit dem Schwerpunkt Academic Discourse (3 KP).
 - Übungen mit dem Schwerpunkt General Language Practice (3 KP).“

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang701 English Language Teaching	Pflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt)	6	1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten)
ang900 English Skills for Proficiency	Pflicht	2 UE	6	1 Portfolio
ang932 Language and Society	Wahlpflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung
ang952 Psycholinguistics: Language and the Mind	Wahlpflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt)	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung
ang962 Formal and Functional Linguistics	Wahlpflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt)	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat/ Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung

ang972 Culture and Difference	Wahlpflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt)	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat/ Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung
ang982 The Canon and the Margins	Wahlpflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt)	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat/ Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung
ang992 Media and Markets	Wahlpflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt)	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat/ Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung
Gesamt			30	

4. Der Punkt „6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen“ wird wie folgt neu hinzugefügt:

„Ein Portfolio enthält zwei bis acht Leistungen. Eine Hausarbeit umfasst ca. 20 Seiten (im 6-KP-Modul ca. 15 Seiten), ein Referat/eine Präsentation dauert etwa 15 bis 30 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. 15 Seiten (im 6-KP-Modul ca. 10 Seiten). Ein Poster besteht aus der Visualisierung eines von bis zu zwei Teilnehmenden durchgeführten, oft empirischen Forschungsprojekts, eine Poster-Session umfasst die Ausstellung des Posters einschließlich der Diskussion mit interessierten Kommiliton*innen und ein Gespräch (15 Minuten). Die einzureichende schriftliche Ausarbeitung zum Poster umfasst ca. 15 Seiten (im 6-KP-Modul ca. 10 Seiten).

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

Die Masterarbeit kann im Fach Anglistik in einer der Fachwissenschaften oder in der Fachdidaktik geschrieben werden. Die Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird.

Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Auf Antrag und mit Einverständnis der Gutachter*innen kann von der geltenden Regelung abgewichen werden. Fachdidaktische Abschlussarbeiten sind von dieser Regelung ausgenommen.“

16. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

Anlage 6
Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

1. Im Abschnitt 1. Ziele des Studiums wird Satz 2 geändert und lautet nun: „Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachdidaktischer Fragestellungen vor.“
2. Im Abschnitt 3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt am Gymnasium wird in der Modultabelle das Modul che752 umbenannt in „che752 Vertiefungsmodul Chemiedidaktik“.
3. Im Abschnitt 3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt am Gymnasium die Fußnote 1 unter der Modultabelle geändert und lautet nun: „1 Wegen der Sicherheit im Labor soll das Modul che742 erst belegt werden, wenn das Modul che719 abgeschlossen ist.“

17. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

Anlage 8

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch

1. Der Punkt 1. Ziele des Studiums wird wie folgt neu gefasst:
 „Ziel des Studiums im Fach Deutsch – Master of Education (Gymnasium) ist der Erwerb weiterreichender Kenntnisse in der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft bei Vertiefung fachdidaktischer Kenntnisse und Kompetenzen. Der Studiengang baut auf den Kompetenzen eines vorangegangenen Bachelorstudiums auf. Die Absolventinnen und Absolventen können sprachliche Phänomene und literarische Texte selbstständig und methodisch geleitet analysieren, historisch und systematisch einordnen, wissenschaftlich reflektieren und auf aktuelle germanistische Forschungsfragen beziehen. Ferner werden im Studiengang die berufsspezifischen Forschungs- und Lehrmethoden mit konkretem Schulbezug vermittelt, auch im Bereich schulbezogener bzw. fachdidaktischer Forschung. Abschlussarbeiten können in Rahmen-Forschungsprojekte eingebunden werden, die im Bereich der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehr-Lern- und Lehrkräftebildungsforschung im Institut durchgeführt werden. Das Studium qualifiziert für den Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Gymnasien; der Studiengang bereitet auch auf eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion vor.“

2. Punkt 5. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien wird wie folgt neu gefasst:
 „5. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ger780 Sprachwissenschaft	Pflicht	2 Veranstaltungen: 1 SE und 1 SE oder 1 SE und 1 VL	12	1 Hausarbeit und eine der folgenden Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur (nur Vorlesung) oder 1 mündliche Prüfung (nur Vorlesung)
ger790 Literaturwissenschaft	Pflicht	2 Veranstaltungen: 1 SE und 1 SE oder 1 SE und 1 VL	12	1 Hausarbeit und eine der folgenden Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur (nur Vorlesung) oder 1 mündliche Prüfung (nur Vorlesung)
ger771 Fachdidaktik	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur (90 Min.)
Gesamt			30	

Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Module setzen sich jeweils aus zwei Lehrveranstaltungen zusammen, wenigstens eine der beiden Lehrveranstaltungen muss ein Seminar sein und mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Module sollten im Regelfall jeweils innerhalb eines Jahres absolviert werden; andernfalls muss durch die Lehrperson der zweiten Lehrveranstaltung eines Moduls bestätigt werden, dass sich diese Lehrveranstaltung von der ersten inhaltlich hinreichend unterscheidet. Eine Hausarbeit umfasst 15 bis 20 Seiten, ein Referat umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit ca. siebenseitiger Ausarbeitung, eine Präsentation umfasst mindestens eine 20-minütige Vorstellung der Präsentation mit einer ca. siebenseitigen Ausarbeitung. Die Klausur dauert je nach Klausurtyp mindestens 90 Minuten und maximal 180 Minuten, die mündliche Prüfung 25 Minuten.

Folgende Kombination ist als einzige ausgeschlossen: Das Studium von zwei DaF-Seminaren im sprachwissenschaftlichen Modul in der Kombination mit zwei medienwissenschaftlichen Seminaren im literaturwissenschaftlichen Modul.

Im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis wird bekannt gegeben, ob bestimmte Lehrveranstaltungen verbindlich gemeinsam belegt werden müssen.

Das Modul Fachdidaktik (ger771) muss innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die mündliche Prüfung dauert 25 Minuten. Die Klausur dauert 90 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars.“

3. In Punkt 6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Themengebiet der Masterarbeit	Voraussetzung ist Besuch und Abschluss von
Sprachwissenschaft	ger780 Sprachwissenschaft mit zwei sprachwissenschaftlichen Veranstaltungen
Literaturwissenschaft	ger790 Literaturwissenschaft mit zwei literaturwissenschaftlichen Veranstaltungen
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	ger780 Sprachwissenschaft mit zwei DaF/DaZ-Veranstaltungen
Mediävistik	ger780 Sprachwissenschaft oder ger790 Literaturwissenschaft mit mind. einer mediävistisch ausgerichteten Veranstaltung
Fachdidaktik	ger771 Fachdidaktik
Niederdeutsch	ger780 Sprachwissenschaft oder ger790 Literaturwissenschaft mit zwei niederdeutsch ausgerichteten Veranstaltungen

18. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

Anlage 10
Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik

- Unter „3. Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Im Pflichtbereich werden 24 KP in den Modulen inf701 Didaktik der Informatik II, inf704 Didaktik der Informatik III, inf712 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Didaktik der Informatik', inf401 Grundlagen der Theoretischen Informatik und einem von zwei Modulen zum Thema Informatik, Mensch und Gesellschaft erworben.“
- Unter „Tabelle 1: Pflichtmodule“ wird zum Modul inf851 „Informatik und Gesellschaft“ die Art und Menge der Lehrveranstaltungen geändert in „1V, 1S“.
- Unter „Tabelle 2: Wahlpflichtmodule (Praktische Informatik)“ wird zum Modul inf017 „Interaktive Systeme“ die Art und Menge der Lehrveranstaltungen geändert in „1V, 1Ü“

19. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

Anlage 13
Fachspezifische Anlage für das Fach Musik

- Punkt 5. Musik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien wird wie folgt neu gefasst:
„5. Musik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mus710 Musikpraxis	Pflicht	2 Ü Einzelunterricht und wahlweise 1 Ü Ensembleleitung vokal (Chor) und 2 aufeinander aufbauende Ü Ensembleleitung instrumental oder 1 Ü Ensembleleitung instrumental und 2 aufeinander aufbauende Ü Ensembleleitung vokal (Chor)	10	4 Fachpraktische Teilprüfungen (je 20 - 30 Min.): -Instrumentalspiel* -Gesang/Sprechen -Ensembleleitung vokal (Chor)** -Ensembleleitung instrumental**
mus720 Kulturgeschichte der Musiken	Pflicht	2 S: Kulturgeschichte der Musik (einschl. Analyse)	6	1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio

mus733 Musik und Medien	Wahl- pflicht	2 Veranstaltungen (Theorie, Praxis- u. Schulbezug)	8	1 Referat mit schriftlicher Ausarbei- tung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Produktion mit schriftlicher Ausarbei- tung oder 1 Portfolio (2-6 Leistungen)
mus734 Gender-Studies	Wahl- pflicht	2 Veranstaltungen (Theorie, Praxis- u. Schulbezug)	8	1 Referat mit schriftlicher Ausarbei- tung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
mus735 Musik, Szene, Theater	Wahl- pflicht	2 S / Ü	8	Videodokumentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
mus736 Systematische Musikwissen- schaft und Musi- ken der Welt	Wahl- pflicht	2 Veranstaltungen (Theorie, Praxis- u. Schulbezug)	8	1 Referat mit schriftlicher Ausarbei- tung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
mus742 Musikdidaktik/ Musikpädagogik	Pflicht	2 Veranstaltungen	6	1 Referat mit schriftlicher Ausarbei- tung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Hausarbeit
Gesamt			30	

*In der Prüfung sollen Grundkenntnisse im Gitarrenspiel nachgewiesen werden. Ist Klavier nicht Hauptinstrument, so ist es als Zweitinstrument zu wählen. Schulpraktisches Instrumentalspiel ist verbindlicher Bestandteil der Prüfung.

**Eine der Teilprüfungen „Ensembleleitung“ soll in einer 2-semesterigen aufbauenden Lehrveranstaltung abgelegt werden. Die jeweils andere Teilprüfung Ensembleleitung soll einsemestrig absolviert werden.

Die Masterarbeit kann im Fach Musik geschrieben werden. Studierende sollen in der Masterarbeit ein Themengebiet wählen, das sie nicht bereits in der musikwissenschaftlichen Bachelorarbeit bearbeitet haben. Als Themengebiete gelten: Kulturgeschichte der Musik, Systematische Musikwissenschaft, Musik und Medien, Gender-Studies, Musik/Szene/Theater, Musikpädagogik. In der vorbereitenden Lehrveranstaltung erfolgt eine Präsentation des Forschungsvorhabens.“

2. In Punkt 6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen wird der erste Absatz gestrichen.

20. Die Anlage 16 wird wie folgt geändert:

Anlage 16
Fachspezifische Anlage für das Fach Physik

In Abschnitt 5. Physik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien werden in der Modultabelle beim Modul phy424 die Angaben zu den Lehrveranstaltungen geändert in: „1 VL, 1 UE“.

21. Die Anlage 18 wird wie folgt geändert:

Anlage 18
Fachspezifische Anlage für das Fach Politik-Wirtschaft

In der Modultabelle wird die Kurzbezeichnung für das Modul „sow271 Didaktik der Politischen Bildung“ geändert in „sow273 Didaktik der Politischen Bildung“.

Abschnitt II

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.